

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Ruchnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 270.

Verlagspreis: 10 Pf. Nr. 7.

Sonntag, den 19. November

Telegrammadresse: Tageblatt.

1905.

Bekanntmachung, die Volkszählung betreffend.

Zum Zwecke der Volkszählung ist die Stadt Lichtenstein in 42 Zählbezirke eingeteilt worden, für welche die nachstehend aufgeführten Herren als Zähler ernannt worden sind:

Nr. des Bezirks	Name des Zählers	Zählbezirk
1.	Herr Oberlehrer Goldig	Chemnitzerstraße 1-17
2.	„ Lehrer Bergmann	19 u. 21
3.	„ Restaurateur Apel	Chemnitzerberg 1-18
4.	„ Ratskellerpächter Heinz	19-33
5.	„ Privatmann Brumm	Angergasse 1-7
6.	„ Amtsgerichtskopist Köhnisch	8-33
		Hauptstraße 33-43
		1-20
		21-31
7.	„ Kaufmann Fritz Seydel	Habermangäßchen 1
8.	„ Lehrer Börner	Färbergasse 1-3
		Brüdenstraße 1-4
		Marktgraben 1-3
		Leichgasse 1-4
		Hospitalgasse 1-7
		8-12
		Kat.-Nr. 51D und 52
		Gottesadergasse 1-11
9.	„ Buchbindermeister Pilz	Lohberg 1-11
		Schulgasse 1-8
		Kirchplatz 1-14
		Kirchgasse 1-23
		Zeunerberg 1-5
		Marktplatz 1-9
		10 und 11
		Badergasse 1-23
		Mühlgraben 2-16
		Bleichgasse 1-14
		15-29
		Wettinstraße 1-9
		Obere Bachgasse 1-1
		Innere Gartensteinerstraße 1-20
		Neuhere 1-5 und
		Kat.-Nrn. 29D, 29B, 29F, 49,
		Abt. B 67
20.	„ Müller	Rödligerstraße 1-11, Kat.-Nr. 30B, 30C, 30M
21.	„ Zementwarenfabrikant Glänzel	Untere Bachgasse 1-16
22.	„ Tischlermeister Riedel	17-36
23.	„ Lehrer Liebe	Waldenburgerstraße 1-16
24.	„ Schießhauswirt Martini	18-24
		Wiesenstraße 1-9
		Glauchauerstraße 1-21
		22-33
		34-44 und 33M
		Kraftgraben 1 und 2, Neugasse 1-5,
		Am alten Schießhaus 1-3, Alte
		St. Egidieners Straße 1-3
		Tuchmarkt 1-5, Schloßberg 1-11
		Schloßberg 15-27, Schloßgasse 1-8
		Topfmarkt 1-6
		Topfmarktstraße 1-14
		Am Park 1-18
		Schaller 3-18
		Berogäßchen 1-6, Schloß u. Palais,
		Schießberg 1-5
		Innere Rumpffstr. 1-5
		Neuhere 1-5
		Neuh. Rumpffstr. 6-15 u. Albertinenhof
		Zwidauerstraße 1-15
		16-37
		Zwidauerstr. 39, 41, 43, 51B, 397k,
		38C, 38E, 38B
		Schützenstraße 1-7
		8-12 und 36B
		Seminarberg 1 und 2
		Kreuzleithe 1-4
		Fürst Otto Viktor-Straße 1-5
		König Albert-Straße 1-5
29.	„ Buchhändler Wehrmann	
30.	„ Privatier Brosche	
31.	„ Kantor Streicher	
32.	„ Privatier Bischof	
33.	„ Lehrer Schmidt	
34.	„ Buchdruckereibesitzer Thiele	
35.	„ Kaufmann Schubert jun.	
36.	„ Lehrer Böhld	
37.	„ Robert Ludwig	
38.	„ Baumeister Hedrich	
39.	„ Schlossermeister Vogel	
40.	„ Schützenhauspächter Bley	
41.	„ Privatier Klopfer	
42.	„ Restaurateur Forbriger	

Die Einwohner Lichtensteins ersuchen wir hiermit nochmals, die Herren Zähler möglichst zu unterstützen und ihnen auf alle Fragen bereitwilligst Auskunft zu geben.

Lichtenstein, am 16. November 1905.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Schr.

Bekanntmachung,

den Schluß der offenen Verkaufsstellen betr.

Nach § 139 c der Reichsgewerbeordnung müssen von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends.

Der unterzeichnete Stadtrat als Ortspolizeibehörde für den Stadtbezirk Lichtenstein bestimmt hiermit zur Ausführung des Vorstehenden unter Ziffer 2 als Ausnahmetage die folgenden:

1. sämtliche Sonnabende im Monat Dezember, außer diesen
2. die letzten zehn Wochentage vor Weihnachten,
3. den Sylvestertag, wenn dieser ein Wochentag ist, endlich
4. den Sonnabend vor Judica und die darauffolgenden achtzehn Sonnabende.

Im Uebrigen behält sich der Stadtrat vor, noch einige Tage im Kalenderjahre zu bestimmen, falls das Interesse der Inhaber der offenen Verkaufsstellen oder örtliche Rücksichten dies erheischen sollten.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 148 a der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Durch vorstehende Bestimmungen wird an denjenigen über den Ladenschluß an den Sonn- und Festtagen nichts geändert, dagegen wird die Bekanntmachung vom 25. Okt. 1900, betreffend den Ladenschluß, hiermit aufgehoben.

Schließlich wird bemerkt, daß an denjenigen Tagen, an welchen Verkaufsstellen bis zehn Uhr abends geöffnet sein dürfen, den darin beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern die gemäß § 139 c der Reichsgewerbeordnung zu gewährenden Mindestruhezeit von zehn Stunden und die gesetzlich vorgeschriebene Mittagspause ebenfalls zu gewähren ist, insoweit nicht der Stadtrat etwas anderes bestimmt hat (zu vergl. hierzu die darauf bezügliche Bekanntmachung vom heutigen Tage).

Lichtenstein, am 11. November 1905.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Schr.

Bekanntmachung,

die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen zu gewährenden Ruhezeiten betreffend.

Den in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern ist gemäß § 139 c der Reichsgewerbeordnung eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den obigen Personen eine angemessene Mittagspause gewährt werden, welche für diejenigen, die ihre Hauptmehlszeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, mindestens ein und eine halbe Stunde betragen muß.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Zur Ausführung des Vorstehenden unter Ziffer 3 bestimmt der unterzeichnete Stadtrat als Ortspolizeibehörde für den Stadtbezirk Lichtenstein als Ausnahmetage hiermit die folgenden:

1. sämtliche Sonnabende im Monat Dezember, außer diesen
2. die letzten zehn Wochentage vor Weihnachten,
3. den Sylvestertag, wenn dieser ein Wochentag ist, und
4. den Sonnabend vor Judica und die darauffolgenden neun Sonnabende.

Der Stadtrat behält sich übrigens vor, außerdem noch einige Tage im Kalenderjahre zu bestimmen, falls dies erforderlich erscheinen sollte.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 146 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird an den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nichts geändert, dagegen wird die Bekanntmachung vom 24. Juli 1901, betreffend die Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen u. s. w. hiermit aufgehoben.

Lichtenstein, am 11. November 1905.

Der Stadtrat.

Stedner, Bürgermeister.

Schr.

zert.
Düchler.
achler.
Düchler.

en und
Quali-
täten

sten

4 4

att in

, fettig

isch

in Lent,

St. Michaeln.

ger,

pändler

er Brauerei

b vorzüg-

den und

Charakter

er.

bereren Ar-

lmiasg. 2c.

6860 an

ipzig.

Nr. 40A

f. i. Melch

handel

cherei 2c.

O. M. Ang.

d.

Lichtenstein.

weine

t. Egidier.

mer,

er Haupt-

rt geleg.

sch. Off.

die Tage.

ra

ustrierte

für das

ub.

ten, Aufg.

Roman:

de Schuld,

belieben

alle Kol-

ndlungen,

abhandlung.

des Verlag

er münchft

est." (folgt

meister

ten,

er

emden,

st

mann,

markt.